VERORDNUNG (EWG) Nr. 460/74 DER KOMMISSION

vom 21. Februar 1974

betreffend die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3506/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 über die Einführung eines allgemeinen Präferenzsystems für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Gemeinsamen Zolltarifs zugunsten von Entwicklungsländern (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die von den obengenannten Verordnungen erfaßten Waren hat die Verordnung (EWG) Nr. 3615/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 (3) eine Abweichung von den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3614/73 der Kommission vom 20. Dezember 1973 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen (4) bewirkt.

Es ist zweckmäßig, die vorgenannte Verordnung auch auf die Waren der Tarifnummern ex 13.02 und ex 33.01 des Brüsseler Zolltarifs anzuwenden.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang A zur Verordnung (EWG) Nr. 3615/73 enthaltene Liste wird durch die Hinzufügung der folgenden Tarifstellen geändert :

Nummer de Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht, natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame
ex 33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret) ; Resinoide

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) **ABl. Nr.** L 358 vom 28. 12. 1973, S. 94.
(2) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 183.
(4) ABl. Nr. L 358 vom 28. 12. 1973, S. 132.